



**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Oberglatt**

**Kirchgemeindeordnung**

Kirche ist überall, wo Gottes Wort auf Grund der Heiligen Schrift  
Alten und Neuen Testamentes verkündigt und gehört wird, wo  
Menschen, durch den Heiligen Geist zum Glauben erweckt und  
zur lebendigen Gemeinschaft verbunden, Jesus Christus als Haupt  
der Gemeinde und als den Herrn und Erlöser der Welt anerkennen  
und durch ihr Leben die Hoffnung auf das Kommen des Reiches  
Gottes bezeugen.

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Um den Lesefluss zu vereinfachen, bezieht sich die männliche auch auf die weibliche Form.	Sprachform
Art. 2	Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oberglatt umfaßt alle auf dem Gebiete der politischen Gemeinde Oberglatt wohnhaften Einwohner, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.	Umfang, Zugehörigkeit
Art. 3	Die Kirchengemeindeordnung regelt die Organisation und die Aufgaben der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde.	Organisation und Aufgabe
Art. 4	Diese richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung, der kantonalen Gesetze, des kantonalen Kirchengesetzes, der kantonalen Kirchenordnung und des kantonalen Gemeindegesetzes.	Übergeordnete Gesetzgebung
Art. 5	Die amtlichen Publikationsorgane der politischen Gemeinde Oberglatt gelten auch für die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde.	Publikationsorgane

## B. Politische Rechte

Art. 6	<p>a) Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG).</p> <p>b) Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>c) Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchengemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> <p>d) Die Führung des Stimmregisters erfolgt durch die politische Gemeinde.</p>	<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Initiativ- und Anfragerecht</p> <p>Kirchengemeindeversammlung und Urnenabstimmung</p> <p>Stimmregister</p>
--------	---	---

## C. Wahlen

Art. 7	Die Wahl- und Abstimmungstage werden durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit der evangelisch-reformierten Kirchenpflege festgesetzt.	Festsetzung Wahl- und Abstimmungstage
Art. 8	Wahlen und Abstimmungen werden durch die politische Gemeinde durchgeführt.	Durchführung Wahlen durch die politische Gemeinde
Art. 9	Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne auf gesetzliche Amtsdauer:	Urnenwahl
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• den Präsidenten und sechs Mitglieder der Kirchenpflege</li> </ul>	Kirchenpflege
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• den oder die Pfarrer.</li> </ul>	Pfarrer
Art. 10	Wenn die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes (§§ 55 bis 57) erfüllt sind, finden Erneuerungswahlen in die Kirchenpflege mit einem gedruckten Wahlzettel und Ersatzwahlen in Stiller Wahl statt.	Verfahren

## D. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 11	Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des kant. Gemeindegesetzes. Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Aktuar der Kirchenpflege führt das Protokoll.	Einberufung, Verfahren, Leitung
Art. 12	Der Kirchgemeindeversammlung stehen zu:	Kompetenzen
	a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung	Kirchgemeindeordnung
	b) Wahl von Ergänzungsmitgliedern in die Rechnungsprüfungskommission	Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission
	c) Änderungen im Rechtsbestand der Kirchgemeinde sowie Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden unter dem Vorbehalt der Zustimmung gesetzlich zuständiger Oberbehörden	Änderungen im Rechtsbestand/ Zweckverbände
	d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Gemeindeaufgaben, unter Vorbehalt der Genehmigung	Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

durch den Kirchenrat

- |   |  |
|---|--|
| e) Beschlussfassung über die Errichtung und Wiederbesetzung von Pfarrstellen, Bestellung der Pfarrwahlkommission, Wahlanträge zuhanden der Urnenwahl bei Neuwahl des Pfarrers | Pfarrstellen, Pfarrwahlkommission, Wahlanträge                   |
| f) Erlass der Besoldungsverordnung für die Angestellten und der Behördenentschädigungsverordnung für die Behördenmitglieder   | Erlass Besoldungsverordnung und Behördenentschädigungsverordnung |
| g) Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses  | Festsetzung Voranschlag und Steuerfuss                           |
| h) Abnahme der Jahresrechnung   | Abnahme Jahresrechnung   |
| i) Bewilligung von Spezialkrediten, soweit diese die Kompetenz der Kirchenpflege übersteigen  | Bewilligung von Krediten   |
| k) Genehmigung von Bauabrechnungen  | Genehmigung von Bauabrechnungen                                  |
| l) Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Aufgaben, sofern sie die Finanzkompetenz der Kirchenpflege übersteigen   | Bewilligung von Ausgaben   |
| m) Erwerb , Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie von dinglichen Rechten an Grundeigentum, sofern sie die Kompetenz der Kirchenpflege übersteigen                     | Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum                 |
| n) Behandlung von Geschäften, die ihr von der Kirchenpflege aus besonderen Gründen vorgelegt werden   | Besondere Geschäfte  |
| o) Behandlung von Initiativen und Anfragen im Sinne von § 50 und 51 des Gemeindegesetzes  | Initiativen und Anfragen   |
| p) Weitere ihr durch Gesetz oder Kirchenordnung zugewiesene Geschäfte   | Weitere Geschäfte  |
| q) Am Schluss jeder Kirchgemeindeversammlung ist das Wort zur Aussprache über das kirchliche Leben der Gemeinde freizugeben.  | Aussprache über das kirchliche Leben                             |

## E. Die Kirchenpflege

Art. 13	Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten. Sie wird durch die Urne gewählt.	Mitgliederzahl
Art. 14	<p>a) Der Pfarrer nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat das Antragsrecht.</p> <p>b) Angestellte der Kirchgemeinde und andere Sachverständige können zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden, soweit es die Geschäfte erfordern.</p>	<p>Teilnahme Pfarrer</p> <p>Weitere Teilnehmer mit beratender Stimme</p>
Art. 15	<p>a) Die Kirchenpflege kann einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern, Kommissionen oder Mitarbeitern der Kirchgemeinde übertragen. Gegen deren Verfügungen kann Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>b) Protokolle, Beschlüsse und Korrespondenzen über solche delegierten Aufgaben sind der Kirchenpflege regelmässig zur Einsichtnahme vorzulegen.</p>	Kompetenzdelegation
Art. 16	Die Kirchenpflege konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidiums durch Bezeichnung der notwendigen Ressortverantwortlichen und ihrer Stellvertretung, insbesondere Vizepräsidium, Aktuariat und Finanzen sowie „Kind, Jugend, Familie“. Aktuariat und Gutsverwaltung können nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung einer aussenstehenden Fachperson übertragen werden. Diese nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.	Konstituierung
Art. 17	Die Geschäftsführung der Kirchenpflege und der von ihr ernannten Kommissionen und Funktionäre richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Geschäftsführung
Art. 18	Die Kirchenpflege gibt sich jeweils zu Beginn einer Amtsdauer eine Geschäftsordnung, die ihre Tätigkeit und die Kompetenzen ihrer Mitglieder regelt.	Geschäftsordnung
Art. 19	Die Kirchenpflege ist gemeinsam mit dem Pfarrer und den Mitarbeitern für die Leitung der Kirchgemeinde verantwortlich.	Leitung der Kirchgemeinde
Art. 20	Der Kirchenpflege stehen insbesondere zu:	Kompetenzen

	a) die Pflege des kirchlichen Gemeindelebens	Gemeindeleben
	b) die Aufsicht über den Gottesdienst und den kirchlichen Unterricht; Mitwirkung bei den kirchlichen Aufgaben	Gottesdienst, Unterricht, kirchliche Aufgaben
	c) Aufsicht über die Amtsführung des Pfarrers und der kirchlichen Mitarbeiter und die Unterstützung in ihrem Dienst	Unterstützung Pfarrer und Mitarbeiter
	d) Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung an die Kirchgemeindeversammlung	Anträge an Kirchgemeindeversammlung
	e) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen und Weisungen	Überwachung Vollzug von Beschlüssen
	f) Verwaltung des Kirchengutes	Kirchengutsverwaltung
	g) Aufnahme von Darlehen und Krediten, Anlage von Geldern	Darlehen, Kredite, Geldanlagen
	h) die Schaffung von neuen vollamtlichen, nebenamtlichen und Aushilfsstellen im Rahmen des Voranschlags und die Anstellung des Personals	Schaffung Stellen Anstellung Personal
	i) Erlass von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten sind	Verordnungen und Reglemente
	k) die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist	Weitere Gemeindeangelegenheiten
	l) die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen	Vertretung nach aussen
	m) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung	Prozessführung
	n) die Bestimmung der zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege Berechtigten.	Unterschriftsberechtigung
Art. 21	Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:	Finanzkompetenzen
	a) Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und besonderer Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind	Ausgaben im Rahmen des Voranschlags

b) gesetzlich gebundene Ausgaben und Ersatzbeschaffungen für durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten bewilligte Anlagen, Maschinen und Geräte	Gesetzlich gebundene Ausgaben
c) Ausgaben, die folgende Beträge nicht übersteigen:	Nachtragskredite
- einmalig Fr. 15'000.-- bis zum jährlichen Gesamtbetrag von höchstens Fr. 30'000.--	im Einzelfall
- wiederkehrend Fr. 8'000.-- bis zum jährlichen Gesamtbetrag von höchstens Fr. 16'000.--	jährlich wiederkehrend
d) Erwerb , Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie von dinglichen Rechten an Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 200'000.--	
e) Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle von mehr als Fr. 30'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 8'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben	Spezialbeschlüsse
f) Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von im Betrage von maximal Fr. 30'000.- im Einzelfall	Beteiligungen und Darlehen
g) Eventualverbindlichkeiten bis maximal Fr. 30'000.-- im Einzelfall (Kautionen, Bürgschaften, Defizitgarantien).	Eventualverbindlichkeiten

## F. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 22	Als Rechnungsprüfungskommission amten die evangelisch-reformierten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde. Sind in der Kommission weniger als fünf solcher Mitglieder oder gehört der Präsident nicht der Kirchgemeinde an, nimmt die Kirchgemeindeversammlung eine Ergänzungswahl vor. Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Geschäfte von finanzieller Tragweite gemäss den kantonalen Bestimmungen. Sie hat dazu vier Wochen Zeit.	Rechnungsprüfungskommission
---------	---	-----------------------------

## G. Das Pfarramt

Art. 23	Die Aufgaben des Pfarrers werden durch das Kirchengesetz, die Kirchenordnung, eine allfällige Dienstordnung sowie allfällige Beschlüsse und Anweisungen der Kirchgemeinde bzw. der Kirchenpflege bestimmt.	Aufgaben des Pfarrers
---------	--	-----------------------

## H. Inkraftsetzung

Art. 24 Die vorstehende Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und ihrer Genehmigung durch den Kirchenrat des Kantons Zürich am Tag nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Kirchenrates in den amtlichen Publikationsorganen in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 2. Februar 1968, teilrevidiert am 1. März 1974 und 25. Juni 1984. Inkraftsetzung

Genehmigt: 8154 Oberglatt, 17. Mai 2000

IM NAMEN DER EV.-REF. Kirchenpflege	
Der Präsident:	Die Aktuarin
K. Gutschmid	B. Imbach

Genehmigt: 8154 Oberglatt. 18. Juni 2000

IM NAMEN DER EV.-REF. KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident:	Die Aktuarin:
K. Gutschmid	B. Imbach
S. Bachmann	E. Piazza
M. Hardmeier	A. Gersbach
J. Dambach	